

Kreis Göppingen  
 Gemeinde Süßen  
 Gemarkung Kleinsüßen

Baulinienänderung Schloßhaldenstraße

LEGENDE

- Es bedeuten
- Grenze des Plangebiets
  - Verkehrsflächen
  - genehmigte Baulinien
  - projektierte Baulinien
  - aufzuhebende Baulinien
  - genehmigter Vorgarten
  - genehmigtes Bauverbot

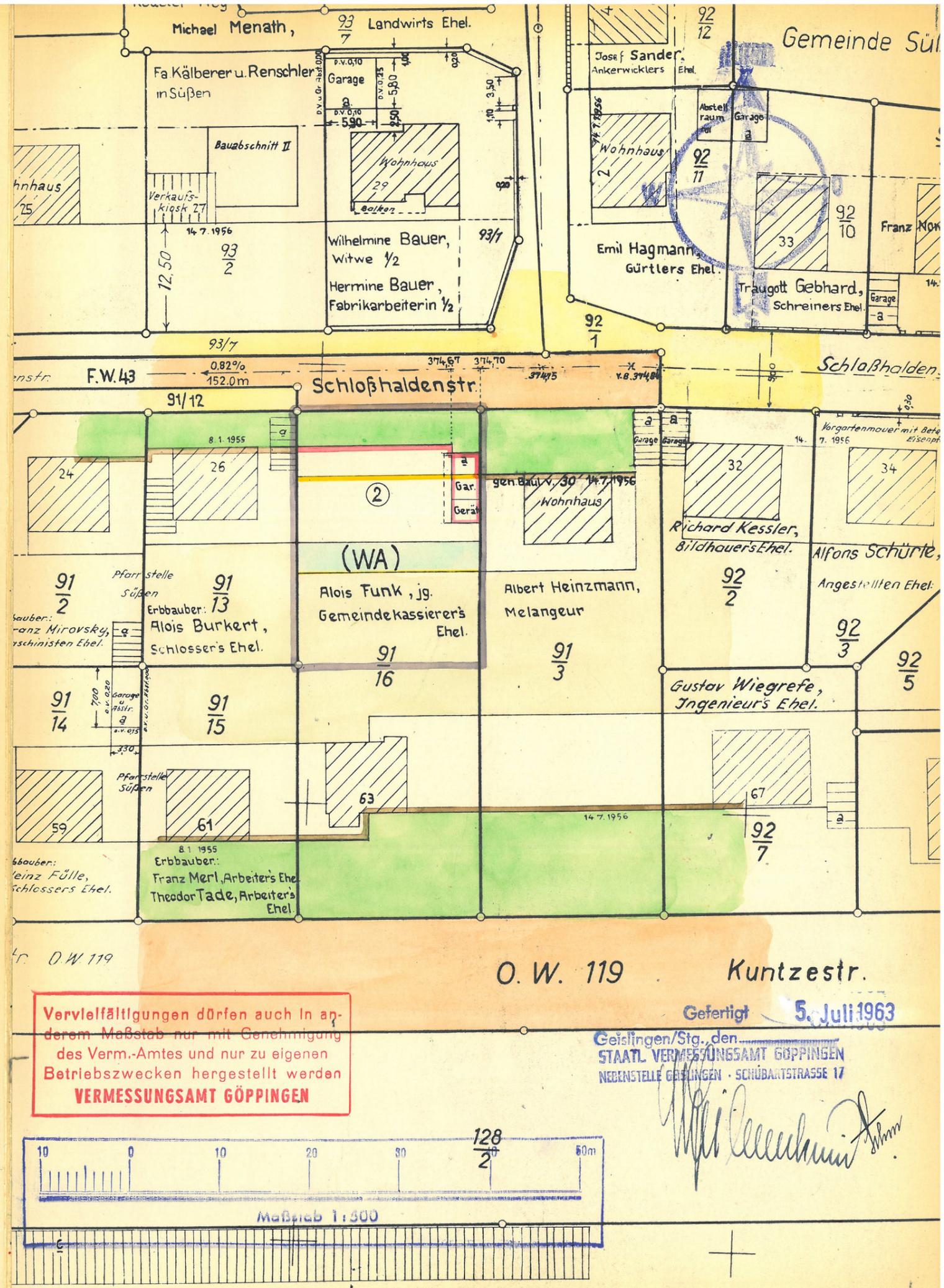
TEXTTEIL

In Ergänzung der Planzeichnung wird gem. § 9 Abschn. 1 BBauG. festgesetzt:

1. Das gesamte Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BNv.;
2. a) die Zahl der Vollgeschosse **(2)** zwingend  
 b) die Grundflächenzahl für das gesamte Plangebiet mit  $GRZ = 0,25$
3. die Offene Bauweise für das gesamte Plangebiet (BNV 3. Abschn.);
4. Grenzabstände = 3,00 für Wohngebäude.

Die Baulinienänderung wurde auf Grund der Lageplanskizze des Ortsbauamts Süßen vom 5. Juli 1963 am 5. Juli 1963 durch den Gemeinderat der Gemeinde Süßen gem. § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in Verbindung mit § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 als Satzung beschlossen.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Süßen Nr. 38 vom 20. Sept. 1963.



Vervielfältigungen dürfen auch in anderem Maßstab nur mit Genehmigung des Verm.-Amtes und nur zu eigenen Betriebszwecken hergestellt werden  
**VERMESSUNGSAMT GÖPPINGEN**

Gefertigt **5. Juli 1963**  
 Geislingen/Stg. den  
**STAATL. VERMESSUNGSAMT GÖPPINGEN**  
 NEBENSTELLE GEISLINGEN · SCHÜBARTSTRASSE 17

